

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion V - Abfallwirtschaft, Chemiepolitik
und Umwelttechnologie
z.H. Herrn SC DI Christian Holzer
Stubenbastei 5
1010 Wien

Geschäftsbereiche

Abbruch | Demontagen | Erdbau | Baumaschinenverleih | Straßenbau
Alternativ Straßenbau | Fräsrecycling | Umwelttechnik | Entsorgung
Recycling | Kalk- und Dolomitbergbau | Kies- und Schotterwerke
Sprengunternehmen | Transportbeton | Trockenspritzbeton | Industrie-
mineralien | Erzeugung mineralischer Rohstoffe/Füllstoffe | Futterkalke
Düngemittel | Granulierte Gesteinsmehlmischungen | Lohnarbeit
Baustoffherzeugung | Wasserhaltung und Grundwasserabsenkung
Grund und Pfahlbau | Spezialtiefbau | Brunnenbau | Brunnensanierung
Pumpenanlagen | Erdwärme | Energiesäulen | Spundwände

per Mail an:

Abt-52@bmnt.gv.at; begutachtung@parlament.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;

Ihr Zeichen

-

Ihre Nachricht vom

-

Unser Zeichen

MC/MT

Datum

22.11.2018

Stellungnahme zur ALSAG-Novelle 2019 GZ: BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018

Sehr geehrter Herr DI Holzer!

Das ALSAG hat insbesondere in seinem II. Abschnitt betreffend den Altlastenbeitrag enorme Bedeutung. Beitragstatbestände und -höhe haben wesentliche Lenkungseffekte für die Abfallwirtschaft. Schon in der Vergangenheit hat sich der Gesetzgeber daher zu Recht bemüht, den Altlastenbeitrag als Steuerungsinstrument für die Ziele der Abfallwirtschaft zu nutzen. Aufgrund der technologischen Fortentwicklung der Verwertungsverfahren war es dabei immer wieder notwendig, die Beitragstatbestände so anzupassen, dass innovative, ökologisch sinnvolle Recyclingtechnologien nicht diskriminiert werden. Zuletzt wurde eine entsprechende Klarstellung in § 3 Abs 1 Z 2 AWG 2002 getroffen, die auf die Verwertung von Ersatzrohstoffen in der mineralogisch-keramischen Industrie (zB in Zementwerken) abzielt und diese beitragsfrei stellt.

Nunmehr stellt sich ein gleichartiges Anpassungserfordernis für neuartige Verwertungsverfahren im metallurgischen Bereich. Speziell unter den prozesstechnischen Bedingungen der metallurgischen Flüssigphase ist es mittlerweile möglich, aus aufbereiteten Abfallfraktionen Metalle und Metallverbindungen in einem Ausmaß zurückzugewinnen, das dem natürlichen Gehalt im Rohgestein unter abbauwürdigen Gewinnungsbedingungen entspricht. Dies gelingt vor allem bei besonders werthaltigen Metallen, die in Österreich aufgrund ihrer hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung als bergfrei eingestuft sind bzw. in der EU als „kritische Minerale“ gelten, deren (Rück-)Gewinnung zu fördern ist.

Derzeit sind diese metallurgischen Rückgewinnungsverfahren - im Vergleich zu den unter 1 genannten mineralogisch-keramischen Verfahren - noch diskriminiert, weil sie (wie diese) zwar unter den Bedingungen einer Abfall(mit)verbrennung ablaufen, aber (anders als diese) über keine explizite Ausnahme von der Beitragspflicht verfügen. Daher wird die Rückgewinnung wertvoller Metalle in pyrometallurgischen Prozessen derzeit beitragsrechtlich gleich behandelt wie deren Beseitigung in einer Abfall(mit)verbrennungsanlage. Dies steht zu den Zielsetzungen des europäischen und österreichischen Abfallrechts in eklatantem Widerspruch.



Wir schlagen daher vor, im Zuge der gegenständlichen Novellierung die bestehende Klarstellung zur Beitragsfreiheit des Einsatzes von Ersatzrohstoffen in § 3 Abs 1 Z 2 AWG 2002 so zu erweitern, dass neben mineralogisch-keramischen Verfahren (bei denen es primär auf den Aschegehalt ankommt) auch pyrometallurgische Verfahren (bei denen es auf den Metallgehalt ankommt) explizit beitragsfrei gestellt werden.

Für eine gemeinsame Ausformulierung eines konkreten Gesetzestextes, der auch die Interessen des BMNT berücksichtigt, stehen wir sehr gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen



Bernegger GmbH
A-4591 Molln, Gradau 15
ATU22447804, FN 118645 d

DI Christian Mlinar
Bernegger GmbH